

Anlage 2f

Besondere Bestimmungen für Internet-Dienste

1. DIENSTBESCHREIBUNG

Im Rahmen der Interoute Internet-Dienste stellt Interoute seinen Kunden Internet-Zugang über das Interoute-IP-Netzwerk zur Verfügung.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Besondere Geschäftsbedingungen“

sind die in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen. Sie beschreiben die zu erbringenden Produkte und Dienstleistungen sowie die Einzelheiten in Qualitätsstandards (im Telekommunikationssprachgebrauch auch „Service Levels“ und bilden einen integralen Bestandteil des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages.

„Burst“

bezeichnet die Möglichkeit des Kunden die Rate des vertraglich vereinbarten Datenverkehrs (Committed Bit Rate (CBR)) zu erhöhen. Die „Burst“ Kapazität kann die physikalische port Grösse, welche im Auftrag festgelegt ist, nicht überschreiten. Die Vergütung für den „Burst“ Datenverkehr sind in den monatlich wiederkehrenden Vergütungen nicht miteingeschlossen.

„Vorgesehener Inbetriebnahmezeitpunkt“

bezeichnet das Datum, bis zu welchem vorgesehen ist, einen bestimmten Internet-Zugangsdienst betriebsbereit zur Verfügung zu stellen. Im internen Sprachgebrauch von Interoute wird dieser Zeitpunkt auch „Agreed Delivery Date“ genannt und mit dem Kürzel ADD bezeichnet.

„Central Core“

bezeichnet die vier (4) zentralen IP Nodes welche in London, Paris, Frankfurt und Amsterdam lokalisiert sind.

„Committed Bit Rate (CBR)“

bezeichnet die vertraglich vereinbarte Datenrate bis zu welcher Interoute sich verpflichtet den Datenverkehr des Kunden abzuwickeln.

„Abrechnungsmodus“

bezeichnet den spezifischen kundenbezogenen Abrechnungsmodus, der zwischen Interoute und dem Kunden für vom Kunden verursachten Datenverkehr über das Interoute IP-Netzwerk und dem Kunden-Port stattfindet. Interoute bietet als Abrechnungsmodus eine vereinbarte Datenrate mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer festgeschriebenen zusätzlichen Kapazität (Burst Traffic) und eine so genannte Committed Bit Rate-(CBR), berechnet nach der 95%-Methode, an.

„Kollokation“

bezeichnet die Zurverfügungstellung und die Unterhaltung von Technikflächen innerhalb eines Gebäudes durch Interoute zum Zwecke der Aufnahme von Telekommunikations-Equipment, das vom Kunden gestellt und betrieben wird. Für Kollokationsdienstleistungen gelten die besonderen Geschäftsbedingungen für Kollokationsflächen.

„Kunden-Port“

bezeichnet eine physikalische Verbindung zum Interoute IP-Netzwerk, die ausschließlich zur Verwendung für die Abwicklung des Verkehrs eines bestimmten Kunden vorgesehen ist.

„Ausrüstung am Kundenstandort“

bezeichnet technische Ausrüstung, die in Räumlichkeiten des Kunden installiert ist, jedoch von Interoute zur Verfügung gestellt und unterhalten wird und die als Bestandteil des Interoute IP-Netzwerks angesehen wird.

„Customer Service Center“

bezeichnet das ständig besetzte Netzwerk-Überwachungszentrum von Interoute, von wo aus das Interoute Netzwerk-Managementsystem betrieben wird.

„DNS“ (Domain Name System)

bezeichnet einen Internetdienst, der die vom Kunden festgelegten Domainnamen in IP-Adressen transskribiert. IP-Adressen werden dem Kunden von Interoute zugeordnet.

„Interoute Abgrenzungspunkt“

bezeichnet den Endpunkt auf dem Interoute IP-Netzwerk, der die physikalische Grenze zwischen dem Interoute IP-Netzwerk und dem Zuständigkeitsbereich des Kunden darstellt, in dem dieser für das in seinem Eigentum stehende und von ihm unterhaltene technische Equipment verantwortlich ist. Jenseits des Interoute Abgrenzungspunktes liegt insbesondere auch das Netzwerk dritter Parteien, das insbesondere zur Herstellung von lokalen Anbindungen, (Local Access) eingesetzt wird. In Absprache mit dem Kunden ist der physikalische Abgrenzungspunkt zwischen Interoute und dem Kunden regelmäßig ein Fast Ethernet Port (100 Mbps) auf einem elektrischen oder optischen Medium oder ein Gigabit Ethernet (1000 Mbps) Port auf einem optischen Medium, der üblicherweise innerhalb des Kundenracks abgebildet wird, soweit der Kunde von Interoute auch Kollokationsdienstleistungen in Anspruch nimmt.

„Internet Zugangsdienst“

bezeichnet die Zurverfügungstellung und die Unterhaltung eines Internet-Zugangs über das Interoute IP-Netzwerk.

„Internet Exchange Points“

„Public and Private Exchange Points“ und „NAPs“

bezeichnen Einrichtungen, die speziell für den Austausch von Internet IP-Verkehr über sog. Peering-Vereinbarungen mit anderen Internet Service-Dienstleistern. Diese Einrichtungen stehen typischerweise nicht im Eigentum oder unter der Kontrolle von Interoute.

„Interoute IP-Netzwerk“

bezeichnet das paneuropäische Netzwerk von Interoute, das für die Abwicklung des Datenverkehrs der Kunden von Interoute benutzt wird.

„Interoute Core IP Nodes“

bezeichnet eine physische Einrichtung, die zur Unterbringung von IP-Netzwerk-Bestandteilen und der unterschiedlichen Routing- und Switching-Ausrüstungen bestimmt ist, die für den Betrieb des Interoute IP-Netzwerkes benötigt werden.

„Installationsvergütung“

bezeichnet die einmalige Zahlung, die der Kunde für die Einrichtung und Vorhaltung von Internet Zugangs-Diensten nach Maßgabe des Auftragsformulars zu erbringen hat.

„Local Access-Vergütungen“

bezeichnet die für lokale Zugangs-Dienstleistungen zu entrichtenden einmaligen und wiederkehrenden Vergütungen.

„Monatlich wiederkehrende Vergütung“

bezeichnet die für den vom Kunden für die Internet Zugangs-Dienstleistung von Interoute zu entrichtende monatlich wiederkehrende Vergütung zuzüglich der von der Höhe des Datenverkehrs abhängenden Vergütung sowie zuzüglich etwaiger Local Access-Vergütungen.

„Qualifizierte monatlich wiederkehrende Vergütung“

bezeichnet die monatlich wiederkehrende Vergütung, ohne Local Access und Burst Vergütungen, welche zur Berechnung der Service Gutschriften herangezogen werden.

„Monatlicher Überprüfungszeitraum“

bezeichnet jeweils einen Kalendermonat, der für die Berechnung der monatlichen Dienstverfügbarkeit herangezogen wird. Ein Überprüfungszeitraum beginnt mit dem ersten Kalendertag und endet mit dem letzten Kalendertag des jeweiligen Kalendermonats, es sei denn, ein Auftrag beginnt nach Kalendermonatsanfang. In diesem Fall beginnt der erste monatliche Überprüfungszeitraum mit dem Beginn der Auftragslaufzeit und endet mit dem Ende des betreffenden ersten Kalendermonats.

„Netzwerk Managementsystem“

bezeichnet das von Interoute verwendete, in das Netzwerk integrierte Fehlermanagementsystem.

„Packet Delivery“

bezeichnet einen Messwert für die Anzahl der erfolgreich übertragenen IP-Packets an einem zuvor festgelegten Kern-IP-POP auf dem Interoute IP-Netzwerk. Der Messwert besteht aus einer Prozentangabe, durch welche das Verhältnis der empfangenen zu den übertragenden Packets ausgedrückt wird.

„Round Trip Packet Delay“

bezeichnet den Zeitraum, der für die Übertragung und den Empfang eines IP-Packets von einer vorher festgelegten Größe (sog. „Ping Packet“) zwischen zwei vorher bestimmten IP-Nodes auf dem Interoute IP-Netzwerk benötigt wird.

„Inbetriebnahmetermin“

bezeichnet das Datum, an dem Interoute den Internetzugang betriebsbereit am Interoute-Abgrenzungspunkt zur Verfügung stellt.

„Stellfläche“

bezeichnet die Fläche, die vom Kunden oder von Interoute zum Zwecke der Installation von Interoute-Equipment am Kundenstandort (Customer Premises Equipment-CPE) benutzt wird.

„Third Party Local Access“,

bezeichnet ebenso wie die Begriffe „Local Access“ und „Access“ physikalische Verbindungen über kurze Distanz (einschließlich etwaiger DSL-Verbindungen), die zwischen dem Standort des Kunden und dem nächst erreichbaren Interoute Core IP Node besteht. Third Party Local Access-Verbindungen werden nicht von Interoute betrieben und dementsprechend auch nicht von Interoute überwacht. Sie bilden keinen Teil des Interoute IP-Netzwerks.

„Traffic“

bezeichnet sämtliche vom Kunden generierten IP-Packets, die am Kundenport übertragen und empfangen werden. Der abrechenbare und vom Kunden zu bezahlende Umfang des Traffics ist in Übereinstimmung mit dem im Auftragsformular festgelegten Abrechnungsmodell zu ermitteln.

Soweit in diesem Dokument andere groß geschriebene Begriffe verwendet werden, haben diese die Bedeutung, die ihnen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Interoute beigemessen wird.

3. SERVICE-BESTIMMUNGEN FÜR INTERNET ZUGANGS-DIENSTE

Die folgenden Bestimmungen und Konditionen gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Interoute bei der Zurverfügungstellung von Internet Zugangs-Diensten durch Interoute. Soweit Bestimmungen dieser Vertragsanlage von Bestimmungen des Rahmenvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Interoute abweichen, genießen die in der Anlage festgelegten Besonderen Geschäftsbedingungen den Vorrang.

4. VERGÜTUNGEN

4.1 Vom Kunden zahlbare Vergütungen für Internet Zugangs-Dienste umfassen:

- a) eine Einmalzahlung für die Installation des Internet Zugangs-Dienstes (Installationsvergütung)
- b) eine monatlich wiederkehrende Vergütung.

Die Höhe der Vergütungen ist im Auftragsformular festgelegt.

4.2 Soweit nicht etwas anderes im Auftragsformular festgelegt ist, werden Vergütungen für Internet Zugangs-Dienste sowie etwaige sonstige Vergütungen, Kostenerstattungen oder sonstige vereinbarte Zahlungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Interoute in Rechnung gestellt.

4.3 Etwaige zusätzliche Kosten für Local Access-Vergütungen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt, soweit dies im Auftragsformular festgelegt ist.

5. SERVICE-GUTSCHRIFTEN

Interoute leistet an den Kunden Service-Gutschriften nach den nachfolgenden Regeln, soweit die vereinbarten Leistungsdaten im Hinblick auf die folgenden Qualitätsmerkmale nicht erreicht werden:

- Rechtzeitige Einrichtung des Dienstes;
- Dienstverfügbarkeit;
- Packet Delivery;
- Round Trip Packet Delay.

5.1 Einrichtung eines Internet Zugangs-Dienstes

Interoute wird dem Kunden einen verbindlichen Zeitpunkt für die Einrichtung und Verfügbarkeit des Dienstes bezeichnen. Soweit Interoute diesen vereinbarten Inbetriebnahmezeitpunkt (Agreed Delivery Date) nicht einhält, hat der Kunde Anspruch auf Service-Gutschriften gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

Sofern nur ein Teil eines Auftrags mit Verspätung abgewickelt wird, besteht ein Anspruch auf Service-Gutschriften nur im Hinblick auf diejenigen Dienste, die am vereinbarten Inbetriebnahmezeitpunkt nicht zur Verfügung standen.

Service-Gutschriften werden wie folgt berechnet und von Interoute geleistet:

Anzahl der vollen Kalendertage, um die sich die Einrichtung des betreffenden Dienstes gegenüber dem vereinbarten Übergabetag durch ein von Interoute zu vertretendes Ereignis verzögert hat:

Anzahl der vollen Kalendertage, um die sich die Einrichtung des betreffenden Dienstes gegenüber dem vereinbarten Übergabetag durch ein von Interoute zu vertretendes Ereignis verzögert hat:	Service Gutschrift in Prozent der einmaligen Installations-Vergütung für den betreffenden Dienst:
1 bis 5 Tage	10%
6 bis 10 Tage	15%
11 bis 20 Tage	20%
>21 Tage	25%

5.2 Dienst-Verfügbarkeit (Service Availability)

Der Zielwert für die Dienst-Verfügbarkeit liegt bei 100 %.

In die Berechnung der Verfügbarkeit fließen solche Zeiten nicht ein, in denen das Interoute IP-Netzwerk oder der Kundenport im Rahmen sog. geplanter Außerbetriebnahmen nicht genutzt werden können, weil Interoute Wartungs- oder Änderungsmaßnahmen am Netzwerk durchzuführen hat.

Der Internet Zugangs-Dienst gilt als verfügbar, wenn IP-Packets erfolgreich zwischen Interoute Core IP Nodes ausgetauscht werden können.

Die in Prozent ausgedrückte Service-Verfügbarkeit wird auf monatlicher Basis mit der folgenden Formel errechnet:

$$P = \frac{A}{H} \times 100$$

Dabei gilt:

P entspricht dem Prozentsatz der Verfügbarkeit;

A entspricht der Gesamtzahl aller Stunden, des betreffenden Kalendermonats, in welchem der Internet Zugangs-Dienst verfügbar war.

H entspricht der Anzahl aller Stunden des betreffenden Kalendermonats.

Soweit die Dienstverfügbarkeit unterhalb von 100 % in dem betreffenden monatlichen Überprüfungszeitraum sinkt, hat der Kunde Anspruch auf Service-Gutschriften in folgender Höhe:

Dauer der Nichtverfügbarkeit	Service-Gutschriften in Prozent der monatlich wiederkehrenden Vergütungen
15 Minuten bis 1 Stunde	5%
Mehr als 1 Stunde	10%
Mehr als 2 Stunden	15%
Mehr als 4 Stunden	25%
Mehr als 8 Stunden	30%
Mehr als 12 Stunden	40%
Mehr als 17 Stunden	50%

5.3 Packet Delivery

Zielwert für die Packet Delivery ist 99,5 % als durchschnittlicher Wert auf allen Leitungen zwischen Interoute Core IP Nodes während eines monatlichen Überprüfungszeitraums.

Die durchschnittlich prozentuale Packet Delivery wird auf monatlicher Basis unter Benutzung der folgenden Formel errechnet:

$$T_{av} = \frac{\sum_i R_i}{\sum_i S_i} \times 100$$

Dabei entspricht:

T_{av} der durchschnittlichen prozentualen Packet Delivery,

R_i der Gesamtanzahl von IP-Packets, die an jedem Core IP Node von einem Herkunfts-Core IP Node empfangen werden, und

S_i der Gesamtanzahl von IP-Packets, die vom Herkunfts Core IP Node an jeden anderen Core IP Node ausgesendet worden sind.

Soweit die durchschnittliche Packet Delivery einen Wert von 99,5 % während eines monatlichen Überprüfungszeitraums unterschreitet, hat der Kunde einen Anspruch auf Service-Gutschriften in folgendem Umfang:

Packet Delivery während eines monatlichen Überprüfungszeitraums	Service-Gutschriften in Prozent der monatlich wiederkehrenden Vergütung
99,49% - 99,0%	1%
98,99% - 98,0%	5%
< 98,0%	10%

5.4 Round Trip Packet Delay

Der Zielwert für die durchschnittliche Round Trip Packet Delay, berechnet als der Durchschnittswert sämtlicher Leitungen während eines monatlichen Überprüfungszeitraums, wird wie folgt festgelegt:

zwischen Interoute's Central Core IP Nodes (London, Frankfurt, Paris & Amsterdam) < 25 ms,

zwischen Interoute's Central Core IP Nodes und den restlichen, in Europa gelegenen Interoute IP Nodes < 50 ms,

zwischen Interoute's Central Core IP Nodes und Interoute's IP Nodes in den USA < 100 ms.

zwischen Interoute's Central Core IP Nodes und Interoute's IP Nodes in der Rest der Welt < 200 ms.

Wird der durchschnittliche Wert für den Round Trip Packet Delay während eines monatlichen Überprüfungszeitraums überschritten, so hat der Kunde einen Anspruch auf Service-Gutschriften in Höhe von 10 % der wiederkehrenden monatlichen Vergütung für den betroffenen Internet Zugangs-Dienst in dem betreffenden Monat.

5.5 Berechnung von Service-Gutschriften

Soweit ein monatlicher Überprüfungszeitraum nur einen Teil eines Monats betrifft, beziehen sich die Service-Gutschriften auf die betreffende zeitanteilige monatliche Vergütung.

Service-Gutschriften werden monatlich berechnet und dem Kunden bei der nächstfolgenden monatlichen Abrechnung gutgeschrieben.

Der Kunde ist verpflichtet, Service-Gutschriften für das Nichterreichen der vorstehenden Qualitätsmerkmale schriftlich innerhalb von einundzwanzig (21) Arbeitstagen geltend zu machen. Der Fristlauf beginnt mit dem Tage, an dem für gewöhnlich davon auszugehen ist, dass der Kunde das Nichterreichen des betreffenden Qualitätsmerkmals festgestellt hat. Der Kunde kann keinerlei Service-Gutschriften geltend machen, wenn und sofern Interoute nicht zuvor über den vom Kunden erhobenen Anspruch schriftlich informiert worden ist. Soweit Interoute zusätzliche Informationen vom Kunden verlangt, kann der Kunde seinen Anspruch nicht geltend machen, bevor Interoute sämtliche Informationen vom Kunden erhalten hat, die Interoute sinnvoller Weise verlangen kann.

5.6 Ausnahmen von der Gewährung von Service-Gutschriften

Service-Gutschriften werden in folgenden Fällen nicht geleistet:

- Ein vertragswidriges oder fahrlässiges Verhalten des Kunden, seinen Angestellten, Beauftragten oder sonstiger Personen, die mit dem Willen des Kunden bei der Durchführung des Auftrags tätig werden;
- ein Verstoß des Kunden gegen Interoutes Allgemeine oder Besondere Geschäftsbedingungen;
- Eine Leistungsstörung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Dienstleistungen von Interoute, die auf technische Ausrüstung zurückzuführen ist, welche dem Gefahrenbereich des Kunden zuzuordnen ist.
- ein Ereignis gemäß der Regelung unter Nr. 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Interoute (höhere Gewalt);
- Störungen im Zusammenhang mit dem Domain Name System (DNS), soweit sie sich der unmittelbaren Kontrolle von Interoute entziehen;
- Störungen, die ihre Ursache darin haben, dass der Kunde Interoute keinen Zugang zu bestimmten technischen Ausrüstungsgegenständen verschafft hat, obwohl Interoute um diesen Zugang gebeten hat;
- jegliche Ausfallzeiten oder Leistungsverschlechterungen die auf Modifikationen der Standardleistungen von Interoute beruhen, die vom Kunden gewünscht werden.

Service-Gutschriften werden nicht geleistet für geplante Ausfallzeiten, die aufgrund der Wartung und Instandhaltung des Interoute IP-Netzwerks und/oder des Kundenports erforderlich waren.

Soweit für eine Leistungsstörung mehrere Unterschreitungen von Qualitätsstandards ursächlich waren, kann für ein und dieselbe Leistungsstörung eine Service-Gutschrift nur einmalig in Anspruch genommen werden. In diesem Fall kann der Kunde die für sich günstigste Bestimmung zur Anwendung bringen. Eine Kumulierung von Service-Gutschriften findet nicht statt.

Der Höchstbetrag einer Service-Gutschrift für einen monatlichen Überprüfungszeitraum darf 50 % der Qualifizierten monatlich wiederkehrenden Vergütung für den von der Leistungsstörung betroffenen Internet Zugangs-Dienst nicht überschreiten.

Service-Gutschriften für die verspätete Einrichtung eines Internet Zugangs-Dienstes werden nicht geleistet, wenn vom Kunden zu stellende Local Access-Anbindungen, die für die Einrichtung des Internet Zugangs-Dienstes erforderlich waren, nicht vom Kunden geliefert und betrieben wurden und die Einrichtung des betreffenden Dienstes sich deshalb verzögert.

6. KÜNDIGUNG VON DIENSTEN

Wird ein Internet Zugangs-Dienst ganz oder teilweise vor der vereinbarten Inbetriebnahme gekündigt oder ändert der Kunde die betreffenden Vertragsbedingungen in nicht nur unwesentlicher Weise, so verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der folgenden Aufwandspauschalen an Interoute:

Anzahl der Tage vor dem vereinbarten Inbetriebnahmedatum	Aufwandspauschale in % der Installations-Vergütung
0 bis 1 Tage	100%
2 bis 5 Tage	90%
6 bis 10 Tage	70%
11 bis 20 Tage	50%
21 bis 30 Tage	25%

7. FEHLERREPORTING UND FEHLERMANAGEMENT

7.1 Behandlung von Leistungsstörungen

Geht der Kunde vom Vorliegen einer Leistungsstörung aus, so wird er das Interoute-Customer Service Center (ICSC) über den betreffenden angenommenen Fehler unterrichten und dabei die Vorgaben beachten, die im Kundenhandbuch festgelegt sind. Das Kundenhandbuch wird dem Kunden bei Beginn der Services übergeben. Zeigt der Kunde eine Leistungsstörung an, so hat er den betreffenden Dienst genau zu bezeichnen und den Fehler im Einzelnen zu beschreiben.

7.2 Reparaturzeit

Interoute strebt an, Leistungsstörungen, die mit Beeinträchtigungen des Dienstes verbunden sind, innerhalb von vier (4) Stunden zu beheben, sofern Zugang zu der betreffenden Lokation besteht. Interoute wird den Kunden alle zwei Stunden über den Fortschritt bei der Fehlerbehebung unterrichten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Resultiert die betreffende Dienstbeeinträchtigung aus einer Störung einer lokalen Zugangs-Dienstleistung von dritter Seite, wird sich Interoute darum bemühen, die Behebung des Fehlers durch den jeweiligen Local Access-Provider so schnell zu veranlassen, wie dies vernünftigerweise und mit angemessenem Aufwand bewerkstelligt werden kann.

7.3 Störungsdauer

Alle Störungen, die das Netzwerk-Management-System von Interoute aufzeichnet, werden mit den entsprechenden Fehlertickets, die beim Kundenservicecenter eingereicht werden, verglichen. Die genaue Dauer einer Störungsperiode errechnet sich als die Zeit zwischen der Fehlermeldung durch den Kunden beim ICSC und dem Zeitpunkt, in dem der Service wieder hergestellt worden ist.

7.4 Benachrichtigung des Kunden

Interoutes Customer Service Center wird sich bemühen, den Kunden über etwaige Ausfälle des von ihm in Anspruch genommenen Dienstes zu informieren. Das Customer Service Center steht dem Kunden zu diesem Zweck 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche als Ansprechpartner zur Verfügung. Soweit der Internet Zugangs-Dienst unterbrochen ist, wird Interoute sich bemühen, dem Kunden hierüber innerhalb

von maximal zwei (2) Stunden gerechnet ab dem Zeitpunkt informieren, an dem Interoute seinerseits Kenntnis von der Unterbrechung des Internet Zugangs-Dienstes erhalten hat.

7.5 Geplante Außerbetriebnahmen

Geplante Außerbetriebnahmen des IP-Netzwerks und des Kundenports einschließlich angeschlossener Hard- oder Software können für Wartungsmaßnahmen und Upgrades erforderlich werden. Interoute wird sich bemühen, derartige Außerbetriebnahmen in die Zeit zwischen 00.00 Uhr und 6.00 Uhr MEZ (MESZ) durchzuführen.

8. DOMAINNAME UND NETZWERKNUMMER

- 8.1 Entsprechend den Vorgaben im Auftragsformular werden IP-Adressen dem Kunden möglichst nach dessen Bedürfnissen zugeordnet, dabei werden die Richtlinien der RIPE eingehalten; diese Richtlinien können unter www.ripe.net im Internet eingesehen werden. Zusätzlich wird Interoute für den Kunden einen Domainnamen registrieren lassen. Die Registrierung von zusätzlichen Domainnamen wird nur gegen eine zusätzliche Vergütung vorgenommen.
- 8.2 Interoute wird für den Kunden einen Domainnamen nur mit dem landesspezifischen Identifikationszeichen für den betreffenden Internet Zugangs-Dienst beantragen (in Deutschland also nur eine „de“-Domain) Interoute ist für die Abführung der Vergütungen für die TOP Level Domain gegenüber der betreffenden Internet-Verwaltungsorganisation während der Laufzeit des Internet Zugangs-Dienstes verantwortlich. Auf Kundenwunsch wird der Kunde zusätzliche Domainnamen unter der betreffenden Top Level Domain gegen entsprechende Kostenerstattung und Vergütung beantragen. Interoute wird den Kunden bei der etwaigen Beantragung von Domainnamen unter anderem Top Level Domains (com, org usw.) unterstützen, soweit dies nicht im Widerspruch zu Interoutes Prinzipien im Hinblick auf Tom Level Domains steht. Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung von zusätzlichen Domainnamen werden vom Kunden übernommen.
- 8.3 Interoute wird bestehende IP-Adressen, die von dem Kunden bereits vor Einrichtung des Internet Zugangs-Dienstes genutzt worden sind, umrouten, soweit diese IP-Adressen dem Kunden direkt zugeordnet waren und nicht nur über einen anderen Internet Service Provider vermittelt worden sind. Interoute wird neue oder zusätzliche IP-Adressen dem Kunden zuordnen, soweit der Kunde dies verlangt und der Kunde einen ausreichenden Grund für die Einrichtung derartiger zusätzlicher Adressen nachweisen kann. Unter bestimmten Umständen kann es erforderlich sein, dass die IP-Adresse von einer zuständigen Behörde (z. B. dem RIPE) genehmigt oder bestätigt wird. Für die Entscheidungen derartiger Institutionen ist Interoute nicht verantwortlich.
- 8.4 Soweit Interoute dem Kunden bestimmte IP-Adressen zuordnet, gilt diese Adressenzuordnung nur für die Dauer der Inanspruchnahme der Internet Zugangs-Dienstes von Interoute; die Zuordnung wird daher mit Beendigung des Vertrages über den Internet Zugangs-Dienst hinfällig. Eine vorübergehende Verlängerung der Adressenzuordnung (bis zu 30 Tage gerechnet ab dem Tag der Beendigung des Vertrages über den betreffenden Internet Zugangs-Dienst) kann der Kunde bei Interoute beantragen; Interoute behält sich jedoch die Entscheidung hierüber ausdrücklich vor. Nach der Beendigung des Vertrages über den betreffenden Internet Zugangs-Dienst oder nach Ablauf einer etwa von Interoute eingeräumten Verlängerungsperiode können derartige IP-Adressen anderen Kunden von Interoute zugeordnet werden. Soweit der Kunde IP-Adressen beantragen möchte, die er unabhängig von der Dauer der Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Interoute nutzen möchte, muss der Kunde sich unmittelbar an die für die Zuweisung von Internet-Adressen zuständige Behörde oder Organisationseinheit wenden. Für die Entscheidungen derartiger Aufsichts- oder Organisationsinstitutionen ebenso wie für die Entscheidungen anderer Internet Service Provider im Zusammenhang mit den IP-Adressen des Kunden übernimmt Interoute keine Verantwortung.
- 8.5 Interoute hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit von Domainnamen und übernimmt dementsprechend keine Verantwortung für die Verfügbarkeit derartiger Domainnamen. Soweit Domainnamen nicht verfügbar sind oder werden, weil eine Behörde oder Organisationseinheit eine entsprechende Entscheidung getroffen hat, wird der Kunde die nötigen Maßnahmen ergreifen, um den betreffenden Domainnamen zu löschen und den Gebrauch dieses Domainnamens zu beenden; er ist für die Befolgung der Anweisungen der betreffenden Verwaltungsbehörden und Organisationseinheiten allein verantwortlich. Interoute ist berechtigt, seinerseits Maßnahmen zur Umsetzung von behördlichen Vorgaben zu ergreifen.
- 8.6 Soweit mit Maßnahmen und Aufgaben, die von Interoute nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (Ziff. 8) übernommen bzw. durchgeführt werden, kann Interoute die damit verbundenen Kosten an den Kunden weitergeben und eine übliche Vergütung verlangen.

9. ARCHIVIERUNG UND BACK-UP

Interoute führt regelmäßig Back Ups ihrer Server als Teil der Systemadministration durch, Interoute kann jedoch keine Garantie für die Speicherung oder den Back Up von Kundendaten übernehmen.

10. VERANTWORTLICHKEIT FÜR KUNDENEQUIPMENT UND VOM KUNDEN GESTELLTE SOFTWARE

Soweit Ausrüstung und Software vom Kunden gestellt werden, sind diese erforderlichenfalls auf Kollokationsflächen von Interoute unterzubringen. Für die Vergütung und die Haftung im Hinblick auf derartige Ausrüstungsgegenstände und Software gelten die Besonderen Bestimmungen für die Zurverfügungstellung von Kollokationsflächen durch Interoute.

11. HAFTUNG

- 11.1 Hinsichtlich etwaiger Haftungsansprüche gelten die Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Interoute. Etwaige Schadensersatzansprüche setzen jeweils ein Verschulden von Interoute voraus.
- 11.2 Für die Nichteinhaltung der in Ziffer 5 aufgeführten zusätzlichen Qualitätsmerkmale leistet Interoute Gewähr nur durch die Einräumung von Service-Gutschriften. Die Haftung für Nicht- oder Schlechtleistung nach den allgemeinen Regeln in Verbindung mit Ziffer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Interoute (Anlage 1) bleibt unberührt.
- 11.3 Ansprüche gemäß dem vorstehenden Absatz 11.2 werden ggf. auf verschuldensabhängige Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 11.1 angerechnet.